DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch die Ausschüsse Privates Bau- und Architektenrecht sowie RVG und Gerichtskosten

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

Stellungnahme Nr.: 33/2025 Berlin, im Juli 2025

Mitglieder des Ausschusses Privates Bau- und Architektenrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Eschenbruch, Düsseldorf (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Kai Felgner, Oldenburg
- Rechtsanwalt Dr. Meinhard Forkert, Andernach
- Rechtsanwältin Ulrike Gantert, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Kerstin Irl, LL.M.Eur, Würzburg
- Rechtsanwalt Christian Meier, Weimar
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Christine Weyand, Frankfurt

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Swen Walentowski, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Sabrina Reckin, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Mitglieder des Ausschusses RVG und Gerichtskosten

- Rechtsanwältin und Notarin Dr. h. c. Edith Kindermann, Bremen (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer, D.E.A., Univ. Straßburg III, Bühl
- Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen
- Rechtsanwalt und Notar a. D. Herbert P. Schons, Duisburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin
- Rechtsanwältin Sabrina Reckin, Referentin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A. Einleitung

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. Juni 2025 sieht eine Anhebung der Streitwertgrenze der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte von 5.000 € auf 10.000 € vor. Zugleich werden bestimmte Materien – wie das Heilbehandlungsrecht, das Vergaberecht und Veröffentlichungsstreitigkeiten – streitwertunabhängig den Landgerichten zugewiesen, um die Spezialisierung der Justiz zu stärken. Außerdem soll es ermöglicht werden, eine vom Gericht im Urteil oder Beschluss getroffenen Kostenentscheidung nach einer nachträglichen Änderung der Festsetzung des Streit- oder des Verfahrenswertes zu ändern.

Der DAV möchte in dieser Stellungnahme auf einige baurechtliche sowie kostenrechtliche Aspekte aufmerksam machen.

Es wird angeregt, das Bau- und Architektenrecht – wie das Arzthaftungsrecht – streitwertunabhängig den Landgerichten zuzuweisen, um die bewährte Spezialisierung zu erhalten und die Qualität der Rechtsprechung im Interesse aller Beteiligten zu sichern. Zudem könnten in diesem Rahmen Überschneidungen der Zuständigkeiten zwischen den Baukammern und Kammern für Handelssachen zugunsten einer höheren Rechtssicherheit für die Parteien sowie Effizienz der Rechtspflege aufgelöst werden. Dabei erscheint ein Vorrang der Baukammern angezeigt.

Bei den prozessrechtlichen Regelungen zur Änderung der Kostenentscheidung nach Streitwertänderung sieht der DAV weiteren Anpassungsbedarf. Eine Änderung der Kostenentscheidung und -festsetzung von Amts wegen ohne entsprechenden Antrag der Parteien wird abgelehnt.

B. Baurechtliche Erwägungen

I. Streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte auch für Bau- und Architektenrecht

Neben einer Anhebung der Streitwertgrenze für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte von 5.000 € auf 10.000 € sieht der Referentenentwurf vor, bestimmte Materien – wie das Heilbehandlungsrecht, das Vergaberecht und Veröffentlichungsstreitigkeiten – streitwertunabhängig den Landgerichten zuzuweisen, um die Spezialisierung der Justiz zu stärken. Das Bau- und Architektenrecht bleibt jedoch von dieser streitwertunabhängigen Spezialzuständigkeit ausgenommen, obwohl die zunehmende Spezialisierung der Justiz im Bereich des Bau- und Architektenrechts mit der Einführung der spezialisierten Baukammern nach § 72a GVG zum 1. Januar 2018 einen qualitativen Sprung erfahren hat.
Dies wirft erhebliche rechtspolitische und praktische Bedenken auf.

1. Spezialisierung der Landgerichte im Bau- und Architektenrecht

Seit dem 1. Januar 2018 sind an allen Landgerichten bundesweit verpflichtend spezialisierte Baukammern einzurichten (§ 72a GVG). Diese Kammern sind ausdrücklich für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen zuständig und verfügen über besondere Erfahrung und Fachkenntnisse im Bau- und Architektenrecht. Dies aus gutem Grund. Baustreitigkeiten sind regelmäßig durch eine hohe technische, wirtschaftliche und rechtliche Komplexität gekennzeichnet. Typische Problemfelder sind:

- Vielschichtige Vertragsbeziehungen (z.B. Bauherr, Generalunternehmer, Subunternehmer, Architekt)
- Umfangreiche und technisch anspruchsvolle Beweisaufnahmen (insbesondere Sachverständigenbeweis)

- Komplexe Rechtsfragen zu Mängeln, Nachträgen, Bauablaufstörungen und Abrechnungen.

Diese Komplexität ist mit derjenigen von Arzthaftungssachen vergleichbar, bei denen medizinische Sachverhalte und fachärztliche Standards zu bewerten sind. In beiden Bereichen ist die Spezialisierung der Spruchkörper essenziell für eine sachgerechte und effiziente Rechtsprechung.

2. Bewährte Spezialisierung an den Landgerichten

Die speziellen Baukammern an den Landgerichten bearbeiten regelmäßig und in großer Zahl baurechtliche Streitigkeiten. Dadurch verfügen sie über ein hohes Maß an Erfahrungswissen und Routine, was die Qualität und Vorhersehbarkeit der Rechtsprechung erheblich steigert. Die Spezialisierung hat sich in der Praxis bewährt und wurde vom Gesetzgeber bewusst eingeführt, um der Komplexität dieser Materie gerecht zu werden.

3. Risiken einer Verlagerung auf die Amtsgerichte

Die geplante Anhebung der Streitwertgrenze würde dazu führen, dass zahlreiche Bau- und Architektensachen künftig von Amtsgerichten entschieden würden, die keine spezialisierten Spruchkörper für Bausachen haben. Die dort tätigen Richter sind in der Regel Generalisten und können das Erfahrungswissen und die Routine der Baukammern nicht vorhalten. Dies hätte folgende negative Folgen:

- **Qualitätsverlust durch fehlende technische und rechtliche Expertise:** Die Bearbeitung technisch komplexer Sachverhalte durch nicht spezialisierte Richter birgt das Risiko ineffizienter Beweisaufnahmen, fehlerbehafteter Beweisbeschlüsse, weniger fundierter, fehleranfälligerer Entscheidungen und erhöhten Zeit- und Kostenaufwands für alle Verfahrensbeteiligten.
- **Fehlende Konzentration der Rechtsprechung und Rechtsunsicherheit:** Die Vielzahl der Amtsgerichte verhindert eine Konzentration der Rechtsprechung und damit eine Fortentwicklung des Bau- und Architektenrechts auf hohem

Niveau und führt zur Zersplitterung der Rechtsprechung und divergierenden Entscheidungen.

- **Verlust der Möglichkeit der Kammerentscheidung:** Während am Landgericht in der Regel drei Berufsrichter entscheiden, ist am Amtsgericht der Einzelrichter die Regel. Gerade bei komplexen Sachverhalten und rechtlichen Regelungen ist die kollegiale Beratung und Entscheidung von entscheidender Bedeutung.
- **Verfahrensökonomie:** Die Gefahr von Fehlentscheidungen und nachfolgenden Berufungsverfahren belastet die Justiz und die Parteien zusätzlich, vor allem im Hinblick auf personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen.

4. Ungleichbehandlung gegenüber anderen Spezialmaterien - Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Der Referentenentwurf sieht für das Heilbehandlungsrecht, das Vergaberecht und Veröffentlichungsstreitigkeiten eine **streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte** vor, um die Spezialisierung zu sichern. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Bau- und Architektenrecht – trotz vergleichbarer Komplexität und Spezialisierungsbedürftigkeit – hiervon ausgenommen bleibt. Die Begründung des Entwurfs, dass die Spezialisierung der Justiz gestärkt werden soll, wird durch die fehlende Einbeziehung des Bau- und Architektenrechts konterkariert. Baustreitigkeiten sind diesen Materien in Bezug auf Komplexität, wirtschaftliche Bedeutung und Beweisproblematik mindestens ebenbürtig. Eine abweichende Behandlung ist daher sachlich nicht zu rechtfertigen und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, der verlangt, wesentlich Gleiches gleich zu behandeln.

5. Rechtspolitische und praktische Erwägungen

Die seit 2018 eingeführten Baukammern haben sich bewährt und die Qualität der baurechtlichen Rechtsprechung deutlich gesteigert. Eine Ausweitung der Zuständigkeit der Amtsgerichte würde diesen Fortschritt konterkarieren und wäre ein Rückschritt für die Spezialisierung und Effizienz der Justiz. International und aus Sicht der Rechtsuchenden ist eine spezialisierte, effiziente und wirtschaftsnahe Justiz auch im Bau- und Architektenrecht unverzichtbar.

6. Fazit

Die bestehende Spezialisierung der Landgerichte durch Baukammern ist Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, der Komplexität und Bedeutung von Baustreitigkeiten gerecht zu werden. Eine streitwertunabhängige Sonderzuständigkeit der Landgerichte für sämtliche Bausachen ist daher nicht nur folgerichtig, sondern auch verfassungsrechtlich geboten. Eine weitergehende Übertragung auf die Amtsgerichte würde einen Rückschritt bedeuten und widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz, da für vergleichbar komplexe Materien bereits eine Sonderzuständigkeit besteht. Es wird dagegen dringend empfohlen, das Bau- und Architektenrecht in den Katalog der streitwertunabhängigen Spezialzuständigkeit der Landgerichte aufzunehmen und die Spezialisierung der Justiz auch in diesem Bereich zu sichern.

II. Zuständigkeit Baukammern nach § 72a GVG - Handelskammer nach § 95 GVG

Zudem bestehen weiterhin Überschneidungen der Zuständigkeiten insbesondere zwischen den Baukammern (§ 72a GVG) und den Kammern für Handelssachen (§ 95 GVG), etwa bei Streitigkeiten zwischen Bauunternehmen, die zugleich Kaufleute sind, oder bei gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen. Um die Effizienz der Rechtspflege und die Rechtssicherheit für die Parteien zu erhöhen, erscheint es angezeigt, die Zuständigkeitsordnung klarer zu fassen und den Vorrang der Baukammern in ihrem Sachgebiet gesetzlich zu verankern. Die Zuständigkeit der Commercial Courts muss davon unabhängig bleiben, da diese eine eigenständige, übergeordnete Funktion im System der Spezialisierung und Internationalisierung der Justiz einnehmen.

1. Rechtlicher Hintergrund und Problemstellung

Die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen ergibt sich aus § 95 GVG, die der Baukammer aus § 72a GVG. Die Frage der Zuständigkeit stellt sich, wenn ein Sachverhalt sowohl die Voraussetzungen einer Handelssache als auch die einer Bausache erfüllt – etwa, wenn zwischen zwei Kaufleuten ein Bauvertrag streitig ist oder gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten mit baurechtlichem Bezug bestehen.

a) Zuständigkeit der Baukammern (§ 72a GVG)

Nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG sind bei den Landgerichten Zivilkammern für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, einzurichten. Die Vorschrift bezweckt die Konzentration von baurechtlicher Sachkunde und die Förderung einer spezialisierten Spruchpraxis. Die Baukammer ist also eine organisatorische Spezialisierung innerhalb der Zivilkammern.

b) Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen (§ 95 GVG)

Die Kammern für Handelssachen sind nach § 95 GVG insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Kaufleuten aus Handelsgeschäften, gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten und weiteren wirtschaftsrechtlichen Sachverhalten zuständig. Die Zuständigkeit ist dabei grundsätzlich nur auf Antrag einer Partei eröffnet.

c) Überschneidung und Abgrenzungsproblematik

In der Praxis treten regelmäßig Fälle auf, in denen sowohl die Voraussetzungen des § 72a GVG als auch die des § 95 GVG erfüllt sind, etwa bei Bauverträgen zwischen Handelsgesellschaften oder bei gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen mit baurechtlichem Bezug. Bei negativen Kompetenzkonflikten zwischen Spruchkörpern eines Gerichts – z.B. der Kammer für Handelssachen und einer Spezialkammer nach § 72a GVG – ist nach h. M. analog § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO durch das im Rechtszug übergeordnete Gericht zu entscheiden *(vgl. KG, Urteil vom 16.04.2025 - 2 UH 12/25)*. Die §§ 96 ff. GVG regeln diesbezüglich, dass bei Vorliegen einer Handelssache die Kammer für Handelssachen zuständig ist – also vorrangig zur Zivilkammer, sofern eine Partei einen entsprechenden Antrag stellt (§ 96 Abs. 1, § 98 Abs. 1GVG). Die Kammer für Handelssachen ist zwar mit kaufmännischen Beisitzern besetzt, diese bringen jedoch keine spezifische baurechtliche oder bautechnische Expertise ein. Die Handelskammer ist vielmehr auf allgemeine kaufmännische Streitigkeiten ausgerichtet und nicht auf die hochkomplexen Anforderungen des Bau- und Architektenrechts (z.B. Nachtragsmanagement, Bauzeitproblematik, Abnahme, Mängelrechte).

d) Einführung der Commercial Courts

Mit Inkrafttreten der Commercial Courts zum 1. April 2025 (§ 119b GVG) wurde eine weitere Spezialisierungsebene geschaffen, die insbesondere für hochvolumige Streitigkeiten zwischen Unternehmern – etwa im Bau- und Architektenrecht – eine erstinstanzliche Zuständigkeit bei den Oberlandesgerichten ermöglicht. Die Commercial Courts sind dabei als eigenständige Spezialzuständigkeit ausgestaltet, die unabhängig von den Zuständigkeiten der Landgerichte sind.

2. Empfehlungen

Es wird empfohlen, im Gerichtsverfassungsgesetz eine ausdrückliche Vorrangregelung zu verankern, wonach bei Überschneidung der Tatbestände des § 72a GVG und des § 95 GVG die Zuständigkeit der Baukammern vorrangig ist. Dies kann etwa durch einen neuen Absatz in § 72a GVG oder durch einen klarstellenden Verweis in § 95 GVG erfolgen:

> *„Soweit eine Streitigkeit zugleich die Voraussetzungen des § 72a GVG und des § 95 GVG erfüllt, geht die Zuständigkeit der Baukammer derjenigen der Kammer für Handelssachen vor.“*

Gleichzeitig ist gesetzlich klarzustellen, dass die Zuständigkeit der Commercial Courts nach § 119b GVG durch diese Vorrangregelung unberührt bleibt. Dies kann durch einen weiteren Satz ergänzt werden:

> *„Die Zuständigkeit der Commercial Courts nach § 119b GVG bleibt hiervon unberührt.“*

3. Begründung

Die Einrichtung der Baukammern nach § 72a GVG verfolgt das Ziel, komplexe baurechtliche Streitigkeiten durch besonders sachkundige Spruchkörper entscheiden zu lassen. Die Handelskammern dienen demgegenüber der Berücksichtigung kaufmännischer Besonderheiten und Handelsbräuche, sind jedoch nicht auf die oft

technisch und rechtlich hochkomplexen Bau- und Architektenstreitigkeiten spezialisiert. Die Rechtsprechung betont daher zu Recht den Vorrang der baurechtlichen Spezialisierung, wenn der Streitgegenstand maßgeblich durch Bau- oder Architektenleistungen geprägt ist.

Die **praktischen Vorteile** sind:

- Rechtssicherheit: Eine gesetzliche Vorrangregelung verhindert Kompetenzstreitigkeiten und fördert die zügige Sachentscheidung.
- Effizienz: Spezialisierte Baukammern können komplexe baurechtliche Sachverhalte schneller und sachgerechter bearbeiten.
- Vermeidung von Doppelzuständigkeiten: Die Klarstellung verhindert, dass Parteien durch geschickte Klagegestaltung die sachlich eigentlich zuständige Baukammer umgehen.

Die Commercial Courts sind als eigenständige, besonders spezialisierte Spruchkörper konzipiert, deren Zuständigkeit sich auf hochvolumige und komplexe Wirtschaftsstreitigkeiten erstreckt und deren Verfahren besondere Verfahrensregeln (z.B. englische Sprache, Verfahrenskonferenz, unmittelbare Revision) aufweisen. Eine Einschränkung dieser Zuständigkeit durch eine Vorrangregelung zugunsten der Baukammern wäre systemwidrig und würde die mit der Einführung der Commercial Courts verfolgten Ziele – Internationalisierung, Effizienzsteigerung und Attraktivitätssteigerung des Justizstandorts – konterkarieren.

4. Formulierungsvorschlag

§ 72a Abs. 4 GVG (neu):

„Soweit eine Streitigkeit zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 1 (Nr. 2) und des § 95 erfüllt, ist ausschließlich die nach Absatz 1 (Nr. 2) gebildete Zivilkammer zuständig. Die Zuständigkeit eines Commercial Courts nach § 119b bleibt hiervon unberührt.“

5. Fazit

Eine gesetzliche Klarstellung des Vorrangs der Baukammern nach § 72a GVG gegenüber den Kammern für Handelssachen nach § 95 GVG ist aus Gründen der Rechtssicherheit, Spezialisierung und Verfahrenseffizienz geboten. Die besondere Zuständigkeit der Commercial Courts muss dabei uneingeschränkt erhalten bleiben, um die Ziele der Beschleunigung und Internationalisierung der deutschen Justiz nicht zu gefährden. Die vorgeschlagene Ergänzung im GVG trägt diesen Anforderungen umfassend Rechnung.

C. Kostenrechtliche Erwägungen

Mit dem Referentenentwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine infolge einer nachträglichen Streitwertänderung oder infolge einer erfolgreichen Beschwerde gegen die Wertfestsetzung unrichtig gewordene Kostenentscheidung zu ändern. Zudem ist beabsichtigt, dass eine bereits zuvor erfolgte Kostenfestsetzung von Amts wegen geändert wird. Dazu sollen § 102 ZPO und die korrespondierenden Regelungen in FamFG, SGG, VwGO und FGO angepasst werden.

I. Änderung der Kostenentscheidung und -festsetzung von Amts wegen

Der DAV lehnt eine Änderung der Kostenentscheidung sowie der Kostenfestsetzung von Amts wegen ab. Eine Änderung von Amts wegen würde gegen den Dispositionsgrundsatz verstoßen, zu neuen Rechtsunsicherheiten führen und kann den Rechtsfrieden zwischen den Parteien beeinträchtigen. Es würden bestehende Vollstreckungstitel beseitigt und neue geschaffen, ohne dass die Parteien dies beantragt und möglicherweise auch kein Interesse mehr an einer abändernden Entscheidung haben, weil sie sich bereits anderweitig geeinigt haben und die neue Kostenentscheidung dieser Einigung widerspricht oder die Sache auch sonst für sie bereits abgeschlossen ist. Das Gericht würde zudem mit zusätzlicher Arbeit belastet, ohne dass die Parteien eine weitere Befassung mit dem Verfahren wünschen. Eine Änderung sowohl der Kostenentscheidung als auch der Kostenfestsetzung darf im Sinne der Rechtssicherheit daher **nur auf Antrag** möglich sein.

II. Anwendungsfälle

Die vorgesehenen Änderungen umfassen die Fälle, in denen die Festsetzung des Streit- oder Verfahrenswerts von Amts wegen nach Erlass des Urteils oder des Beschlusses durch das Prozessgericht oder das Rechtsmittelgericht geändert wurde oder es aufgrund einer Streit- bzw. Verfahrenswertbeschwerde zu einer Änderung des Streitwerts gekommen ist.

Der DAV gibt zu bedenken, dass auch in anderen Konstellationen eine Wertfestsetzung nachträglich zu einer unrichtigen Quotelung in der Kostenentscheidung führen kann. Zudem birgt die Bezugnahme auf konkrete Vorschriften die Gefahr von Regelungslücken, wenn einzelne Normen übersehen wurden. Eine Streitwertfestsetzung kann nicht nur auf eine Beschwerde hin, sondern auch aufgrund anderer Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe geändert werden.
Um alle gewünschten Fälle zu erfassen, wird daher angeregt, die Regelung allgemeiner zu formulieren und auf alle Fälle einer Änderung der Wertfestsetzung infolge eines Rechtsmittels, eines Rechtsbehelfs oder von Amts wegen zu beziehen.

1. Wertfestsetzung nach § 33 RVG

Völlig unerwähnt bleiben Verfahren, in denen eine Wertfestsetzung ausschließlich nach § 33 Abs. 1 RVG erfolgt, weil die Gerichtskosten nicht erhoben werden oder sich diese nicht nach dem Wert richten. In Verfahren, in denen Festgebühren anfallen, fehlt es gänzlich an einer Wertfestsetzung nach dem GKG. Eine Wertfestsetzung erfolgt nur auf Antrag, auch hier ist eine Beschwerde nach § 33 Abs. 3 RVG möglich. Dies ist beispielsweise in Vollstreckungsverfahren der Fall. Setzt das Gericht in einem Verfahren mit mehreren Anträgen den Wert, den es auch der Kostenentscheidung zugrunde legt, falsch fest, müsste nach einer Änderung der Wertfestsetzung aufgrund der Beschwerde auch in diesen Verfahren eine Korrektur der Kostenentscheidung möglich sein, wenn eine Kostenquotelung erfolgt ist.

2. Weitere Beschwerde und Anhörungsrüge

In einigen Fällen sieht das Gesetz die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde vor: § 68 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 66 Abs. 4 GKG, § 83 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 79 Abs. 4 GNotKG sowie § 33 Abs. 4 RVG. Nach dem Wortlaut der vorgesehenen Neuregelungen kommt eine Abänderung der Kostenentscheidung aber nur nach einer Beschwerde in Betracht. Es wird daher angeregt klarzustellen, dass auch die weitere Beschwerde umfasst ist. Denkbar ist zudem, dass eine Wertfestsetzung nicht auf eine Beschwerde, sondern beispielsweise auf eine Gehörsrüge, Berichtigung oder auch Erinnerung gegen die Entscheidung eines Rechtspflegers hin abgeändert wird. Diese Fälle sind derzeit ebenfalls nicht berücksichtigt.

3. Erstmalige Wertfestsetzung

Auch die Fälle der erstmaligen Wertfestsetzung sind nicht erfasst. Nicht immer wird der Wert durch das Gericht vor einer Kostenentscheidung förmlich festgesetzt. Kommt das Gericht dann im Rahmen der förmlichen Wertfestsetzung z.B. aufgrund entsprechenden Parteivortrags zu einer anderen Bemessung des Streitwertes, als es seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, kann diese nicht mehr korrigiert werden. Werden beispielsweise Klage und Widerklage abgewiesen und die Kosten gegeneinander aufgehoben, weil das Gericht von gleichwertigen Anträgen ausgeht, kann diese Kostenentscheidung nicht geändert werden, wenn sich bei der nachfolgenden Streitwertfestsetzung ergibt, dass ein Antrag deutlich höher zu bewerten war als der andere.

4. Strafsachen

Abschließend ist anzumerken, dass es auch in Strafsachen Verfahren gibt, in denen nach Streitwerten abgerechnet wird (Nrn. 3700 ff. GKG KV) und es in der Kostenentscheidung zu einer Kostenquotelung kommen kann (§ 464d StPO).

III. Änderung der Kostenfestsetzung

Eine Änderung der Kostenfestsetzung von Amts wegen wird strikt abgelehnt, zumal das Gericht hier nicht mal ein Ermessen haben soll, sondern eine gebundene Entscheidung beabsichtigt ist („ist zu ändern“).

Wie bereits ausgeführt, würde eine solche Regelung dem grundsätzlichen Prinzip des Antragserfordernisses zuwiderlaufen und zu neuen Unstimmigkeiten führen.
Das Antragserfordernis in der Kostenfestsetzung hat auch den Hintergrund, dass dem Gericht nicht immer alle für die Gebührenbestimmung relevanten Tatsachen bekannt sind. So ist der für die einzelnen Anwaltsgebühren maßgebliche Wert nicht zwingend identisch mit dem für die Gerichtskosten festgesetzten Wert, sondern kann davon abweichen. Der geänderte für die Gerichtsgebühren maßgebliche Wert kann daher nicht automatisch auch für die Anwaltsgebühren zugrunde gelegt werden. Soll das Gericht entscheiden, welche Gebührenbeträge es nach einer Wertänderung der Festsetzung zugrunde legt und höhere Beträge ansetzen, als beantragt waren?

Zudem sind bereits erfolgte unstreitige Zahlungen im Rahmen der Kostenfestsetzung zu berücksichtigen. Es würde also ohne ein Antragserfordernis die Gefahr drohen, dass ein neuer Vollstreckungstitel geschaffen würde, obwohl die Kosten des Verfahrens bereits ausgeglichen wurden oder die Parteien sich gegebenenfalls auch bereits anderweitig geeinigt haben. Die Sachlage ist vergleichbar mit der bereits existierenden Regelung des § 107 ZPO. Ergeht hier nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, durch die der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt wird, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, die der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Auch hier erfolgt eine Änderung nur auf Antrag. Warum dies im Fall der abweichenden Wertbemessung nach einer Beschwerde anders geregelt werden soll, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht.

Sollte trotz aller Bedenken dennoch an einer Änderung der Kostenfestsetzung von Amts wegen festgehalten werden, wäre zumindest klarzustellen, dass die Beteiligten auch vor dieser anzuhören sind.

IV. Unanfechtbarkeit

Bedenken bestehen gegen die Unanfechtbarkeit der geänderten Kostenentscheidung. Insbesondere in Fällen, in denen die Kostenentscheidung selbst anfechtbar ist (z.B. §§ 91a und 269 ZPO) muss dies auch für die geänderte Entscheidung gelten, wenn eine Partei dadurch erstmals beschwert ist.

*** * ***

Verteiler

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
- Rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen
- Justizministerien der Bundesländer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund e. V.
- Neue Richtervereinigung
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Bundesingenieurkammer
- Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e. V.
- Deutscher Baugerichtstag/DBGT
- Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
- Verband der Rechtspfleger e. V.
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Ausschuss Privates Bau- und Architektenrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Ausschuss RVG und Gerichtskosten des Deutschen Anwaltvereins
- ARGE Bau- und Immobilienrecht, Geschäftsführender Ausschuss
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- FAZ, LTO, NJW, Juris, IBR, BauR, NZBau und ZfBR